

2480 038

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 104/74

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Rosa E [REDACTED], geborene M [REDACTED],

[REDACTED] Br [REDACTED] Lane, R [REDACTED] E [REDACTED], L.I., N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 5. Februar 1974 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, ein im Anschluß
an die Verfolgung beim Erblasser aufgetretener allge-
meiner Schwächenzustand sei nach etwa 5 Jahren folgen-
los abgeklungen. Nervlich-psychische Störungen seien
erst viele Jahre später in Erscheinung getreten. Bei
ihnen handele es sich nicht um das kontinuierliche Fort-
bestehen unmittelbar nach der Verfolgung vorhandener
nervlich-psychischer Krankheitssymptome, vielmehr um
ein eigenständiges Leiden, das auf andere Ursachen als
die Verfolgung zurückgehe.

26

- 3 -

Selbst wenn danach mit der Beschwerde für das Zulassungsverfahren von der Gleichartigkeit der früheren und der späteren Beschwerden des Erklässers auszugehen sein sollte, kann dies nicht zur Anwendung der Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BGG führen. Ist der Leidenszustand, der mit seinen Beschwerden während des in § 15 Abs. 2 BGG bezeichneten Zeitraums hervorgetreten war, behoben, so greift die Vermutung nicht mehr ein, wenn sich später ein Leiden mit gleichem oder ähnlichem Erscheinungsbild entwickelt (Beschluss vom 6. Mai 1975 - IX ZB 595/71). Das Berufungsgericht konnte, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen, annehmen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den später aufgetretenen nervlich-psychischen Störungen nicht nach § 28 Abs. 2 BGG vermutet wird.

Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweismittel und tatsächlichen Umstände. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Hoi

Dr. Lang

